

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juli 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637), zuletzt geändert am 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 80, S. 609–611), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. August 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen „**Internationale Wirtschaftsbeziehungen**“ wie folgt **geändert**:
 - a) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dritten und“ gestrichen.
 - b) In § 10 Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die schriftliche Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Die Studierenden, die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die Spezialisierungsrichtung an der Faculté d'Administration et échanges internationaux wählen, erhalten für die bestandene Abschlussarbeit 13 ECTS-Punkte und für das dazugehörige Kolloquium 2 ECTS-Punkte, die dem vierten Semester zugerechnet werden.“
2. In **Anlage B** wird im **Anhang** zu den fachspezifischen Bestimmungen „**Internationale Wirtschaftsbeziehungen**“ der **Abschnitt A** „Veranstaltungen an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne“ wie folgt **geändert**:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende neue Nummer 1 ersetzt:

„1. Spezialisierungsrichtung „Master Management et Commerce International, mention Commerce international et monde européen“

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS- Punkte
Commerce international: le monde Europe	V/S	P	8
Tronc commun du commerce international	V/S	P	8
Spezialisierung: sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder (zweisprachig)	V/S	WP	14
Spezialisierung: sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder (dreisprachig)	V/S	WP	14

Especialización: entorno socio-económico del mundo ibérico (bilingüe)	V/S	WP	14
Especialización: entorno socio-económico del mundo ibérico (trilingüe)	V/S	WP	14

Legende zu den Tabellen:

V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

Studierende, die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die an der Faculté d'Administration et échanges internationaux angebotene Spezialisierungsrichtung wählen, absolvieren im dritten Semester das obligatorische Praktikum und setzen ihr Studium im vierten Semester an der Partneruniversität Paris-Est Créteil Val de Marne fort. Für das erfolgreich abgeschlossene Praktikum und die Erstellung eines ausführlichen Praktikumsberichts (Rapport de stage), der etwa 40 Textseiten umfassen und der durch die Prüfungsordnung der Faculté d'Administration et échanges internationaux vorgegebenen Form genügen muss, werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Der Praktikumsbericht wird von einem Mitglied der Faculté d'Administration et échanges internationaux betreut und muss von dem/der Studierenden in einem Kolloquium (soutenance) vor einer deutsch-französischen Prüfungskommission verteidigt werden, der neben dem Betreuer/der Betreuerin auch ein Mitglied des Frankreich-Zentrums oder ein Hochschuldozent/eine Hochschuldozentin beziehungsweise ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, angehören. Für die Verteidigung des Praktikumsberichts werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Im vierten Semester erwerben die Studierenden durch die erfolgreiche Absolvierung der beiden Pflichtveranstaltungen (P) sowie einer der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und die Erbringung der zugehörigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 30 ECTS-Punkte. 13 ECTS-Punkte werden für die Anfertigung der Abschlussarbeit vergeben, weitere 2 ECTS-Punkte für das zugehörige Kolloquium.“

b) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Freiburg, den 28. August 2015



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizerektor